

Die analoge Anwendung der §§ 1362 BGB, 739 ZPO auf nichteheliche Lebensgemeinschaften.

Die Parallelität des Lebenssachverhalts spricht für die analoge Anwendung der §§ 1362 BGB, 739 ZPO auf nichteheliche Lebensgemeinschaften. - Das privilegium odiosum, das von den §§ 1362 BGB, 739 ZPO Ehepaaren auferlegt wird, ist daher im Wege der Analogie auf nichteheliche Lebensgemeinschaften zu erstrecken.

Thran, NJW 1995, 1458

Das Zweckstreben des § 739 ZPO i. V. mit § 1362 BGB rechtfertigt eine entsprechende Anwendung auf Partner eheähnlicher Gemeinschaften.

Weimar, JR 1982, 323

Die Eigentumsvermutung des § 739 ZPO ist auf eheähnliche Verhältnisse nicht anwendbar, so daß die Pfändung von Gegenständen, die im Mitgewahrsam eines Mitbewohners stehen, ohne dessen Zustimmung nicht zulässig ist.

LG Frankfurt, 9.3.1984, 2/9 T 259/84, DGVZ 1985, 115

Eigentumsvermutung und Gewahrsamsfiktion in der „Ehe ohne Trauschein“? (Verfasser bejaht die Frage.)

Hofmann, ZRP 1990, 409